

RDB-Entscheidung



▶ Titel

Stiftungsbegünstigung und Ehegattenunterhalt

▶ Rubrik

Rechtsprechung

▶ Entscheidung

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14p.

Direkt aufrufbare Originalentscheidung: ▶ [OGH, 1 Ob 56/14p \(TE\)](#)

▶ bespricht folgende Normen

§ 94 ABGB.

Direkt aufrufbare Normen: ▶ [§ 94 ABGB idF BGBl. I Nr. 15/2013](#)

▶ Fundstelle

PSR 2014/28

▶ Quintessenz

Verfügt ein Begünstigter einer Privatstiftung über einen Rechtsanspruch auf (nicht zweckgebundene) Begünstigungen, sind diese bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen.

▶ Leitsatz

Begünstigungen von einer Privatstiftung, auf die der Begünstigte einen Rechtsanspruch hat und über die er nach Ausschüttung frei verfügen kann, stellen regelmäßige Einkünfte iSd § 94 ABGB dar und sind bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts miteinzubeziehen.

▶ Sachverhalt

Die Ehe der Streitteile, der drei Kinder entstammen, ist aufrecht. Die beklagte und gefährdende Partei (im Folgenden: Mann) verließ im September 2011 die Ehemwohnung und brachte im November 2011 eine Ehescheidungsklage ein, die er in der Folge unter Anspruchsverzicht zurückzog. Die klagende und gefährdete Partei (im Folgenden: Frau) lebt mit den gemeinsamen Kindern in der bisherigen Ehemwohnung. Sie bezieht seit Juni 2012 keine Einkünfte. Der Mann bezieht ein Erwerbseinkommen (einschließlich Zinseinkünften) von (zumindest) Euro 6.439,37 im Monatsdurchschnitt. Darüber hinaus bezieht er Zuwendungen aus einer von seinem Patenonkel gegründeten Privatstiftung mit etwa 60 Begünstigten, nämlich Freunden und Verwandten des Stifters. Dieser fühlt sich zur Unterstützung des Mannes moralisch verpflichtet, zumal er der Ansicht ist, dieser sei von seinem Vater immer "sehr kurz gehalten" worden, obwohl er sehr tüchtig sei. Die (widerruflichen) Ausschüttungen an den Mann sind vom Stifter dafür gedacht, dass sich der Begünstigte "leichter tut". Bei Einräumung der Stellung als Begünstigter der Stiftung hatte der Mann noch keine Sorgepflichten. Die jährliche Zuwendung ist wertgesichert und betrug zuletzt (2013) rund Euro 19.440,- jährlich.

Während des anhängigen Unterhaltsprozesses beantragte die Frau im Juli 2013 die Erlassung einer eV, mit der dem Mann die Zahlung einstweiligen Unterhalts gem § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO iHv Euro 1.692,46 monatlich aufgetragen werden solle. [...]

Der Mann wandte dagegen im Wesentlichen ein, dass die Frau seit Mai 2012 eine Lebensgemeinschaft

[Ende Seite 137»](#)

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14p, PSR 2014/28 (137)

[Anfang Seite 138»](#)

unterhalte, wobei der Lebensgefährte in die frühere Ehwohnung gezogen sei. Es liege eine "zumindes geringfügige" Wirtschaftsgemeinschaft bzw ein "Mindestmaß an wirtschaftlicher Verflechtung" vor, da der Lebensgefährte zumindest auch einen Teil der Kosten des Haushalts trage. [...] Damit sei es nicht nur zu einem Ruhen, sondern zu einer Verwirkung der Unterhaltsansprüche der Frau gekommen. Sollte ein Unterhaltsanspruch bestehen, wären die Zuwendungen aus der Privatstiftung nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Es handle sich um eine jederzeit widerrufbare Begünstigung, die ausschließlich aus privaten Motiven seines Firmpaten eingeräumt worden sei. [...]

Das ErstG erkannte den Mann schuldig, der Frau einen einstweiligen monatlichen Unterhalt von Euro 1.380,- zu leisten, und wies das Mehrbegehren von weiteren Euro 312,46 ab. [...] Die Zuwendungen aus der Privatstiftung stellten keinen Einkommensbestandteil, der der Bemessungsgrundlage hinzuzuzählen wäre, dar. Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, seien nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzurechnen. Der Mann habe auch keinen Rechtsanspruch auf die Ausschüttungen, die ihm vom Stifter jederzeit entzogen werden könnten. Entscheidend sei der Zweck der Zuwendungen. Davon, dass der Mann diese Zuwendungen auch deshalb bekommen hätte, um seine Unterhaltspflichtigen zu versorgen, könne nicht ausgegangen werden, weil er im Jahr 1995 noch keine Sorgepflichten gehabt habe. Dass er die Zuwendungen deshalb erhält, damit "er sich leichter tut", begründe noch keinen Rechtsanspruch für dritte Personen.

Das RekG änderte diese E dahin ab, dass es - unter Einbeziehung der Stiftungsausschüttungen in die Bemessungsgrundlage - den einstweiligen Unterhalt (antragsgemäß) mit Euro 1.692,46 monatlich festsetzte. [...] Entgegen der Ansicht des ErstG seien jedoch Ausschüttungen aus einer Privatstiftung unbeschadet eines allfälligen Widerrufsvorbehalts des Stifters nicht als freiwillige Zuwendungen, sondern als Einkünfte aufgrund eines Rechtstitels anzusehen und damit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Da zur Frage, ob solche Ausschüttungen die Bemessungsgrundlage erhöhen, keine oberstgerichtliche Judikatur bestehe, sei der RevRek zulässig.

► [Begründung](#)

Aus den Entscheidungsgründen:

Der dagegen erhobene RevRek des Mannes ist aus dem vom RekG genannten Grund zulässig, aber nicht berechtigt.

[...]

Berechtigung kommt dem RevRek auch in der zweiten Streitfrage, nämlich der (vom RekG bejahten) Einbeziehung der aus der Privatstiftung seines Patenonkels bezogenen Zahlungen, nicht zu. Nach herrschender Rsp zählen zu den als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkünften alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann, wovon grundsätzlich nur solche Einnahmen ausgenommen sind, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen (RIS-Justiz RS0107262) oder die von Familienangehörigen ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen

erbracht werden und jederzeit widerruflich sind (T 10, T 14, T 15). Zuwendungen, auf die der Unterhaltsschuldner einen Rechtsanspruch hat, sind in der Regel bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen; davon zu unterscheiden sind bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden und die nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen (T 20).

Einer der hier genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor, steht doch fest, dass der Mann Begünstigter der Privatstiftung seines Patenonkels ist und seit 1995 aufgrund seines Rechtsanspruchs aus der Begünstigtenstellung regelmäßig Ausschüttungen ohne besondere Zweckwidmung erhält, mit denen er tun kann, was er will. Erhöhen diese Zuwendungen somit seine Einkünfte aus anderen Quellen und stehen sie ihm ohne besondere Einschränkung zur freien Verfügung (vgl auch RIS-Justiz RS0122837), ist nicht zu erkennen, warum seine Unterhaltsberechtigten daran nicht partizipieren sollten, fallen doch etwa auch vom Unterhaltsverpflichteten bezogene Unterhaltsleistungen in die Bemessungsgrundlage (vgl nur OGH 1 Ob 337/99m SZ 73/9).

In diesem Sinne vertritt etwa auch *Jud* (Nachehelicher Unterhalt und Privatstiftung, in *Eiselsberg* [Hrsg], Stiftungsrecht JB 2008, 164) die Auffassung, Zuwendungen aus einer Privatstiftung stellen ein tatsächliches Einkommen dar, das unmittelbar in die Unterhaltsbemessung einfließe, wobei es keinen Unterschied mache, ob die Privatstiftung vom Unterhaltspflichtigen selbst errichtet wurde oder ob er die Zuwendungen als Begünstigter einer "fremden" Privatstiftung erhält.

Wenn sich der RevRekWerber auf jene Judikatur beruft, nach der freiwillig geleistete, jederzeit widerrufbare Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, in die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht einzurechnen sind, übersieht er, dass er nach dem als bescheinigt angenommenen Sachverhalt aufgrund der Berufung zu einem der Begünstigten aus der Privatstiftung einen Rechtsanspruch auf die (wertgesicherten) regelmäßigen Zuwendungen hat, sodass insoweit keine "freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung" erbrachten Leistungen vorliegen. Die zitierte Rsp hat ersichtlich Fälle im Auge, in denen dem Unterhaltspflichtigen nahestehende Personen - allenfalls auch wiederholt oder über längere Zeit - geldwerte Vorteile zuwenden, ohne dass diesem aber ein schon früher bestehender Rechtstitel zugrunde läge. Derartige Zuwendungen sind damit auch deshalb jederzeit "widerruflich", weil sie der Angehörige einfach wieder einstellen kann, auch wenn er bisher - vielleicht auch über einen längeren Zeitraum - immer wieder einzelne Schenkungsverträge abgeschlossen hat. Entgegen der Auffassung des RevRekWerbers liegt der vorliegende Fall aber anders, steht ihm doch ein (klagbarer) Rechtsanspruch aufgrund seiner Begünstigtenstellung gegen die Privatstiftung zu. Warum es dem Patenonkel als Stifter möglich sein sollte, die Begünstigung des RevRekWerbers von ei-

[Ende Seite <<138>](#)

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14p, PSR 2014/28 (138)

[Anfang Seite <<139>](#)

nem Tag auf den anderen einfach zu "streichen", wird im RevRek lediglich behauptet, aber nicht erklärt. Da der RevRekWerber selbst betont, er erhalte diese Zuwendungen bereits seit seinem 16. Lebensjahr, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass der Stifter - selbst wenn er sich einen Widerruf vorbehalten haben sollte - einen derartigen Eingriff in den Stiftungszweck beabsichtigen könnte. Solange also der Anspruch des Mannes gegen die Privatstiftung auf die jährlichen Ausschüttungen besteht, handelt es sich um regelmäßige

Einkünfte iSd § 94 ABGB, die somit bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau zu berücksichtigen sind.

[...]

► Glosse

Nach Ansicht des OGH sind - im konkreten Fall - die Zuwendungen einer Privatstiftung an einen Begünstigten in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ehegattenunterhalts gem § 94 ABGB miteinzubeziehen. Ein allgemeiner Rechtssatz, dass Zuwendungen einer Privatstiftung immer in die Bemessungsgrundlage gem § 94 ABGB einzurechnen sind, kann dieser Entscheidung aber nicht entnommen werden. Vielmehr weist der OGH - zu Recht - in seiner Begründung darauf hin, dass auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist.

Gem § 94 ABGB zählen zur Unterhaltsbemessungsgrundlage grundsätzlich alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen. Somit jegliche Entgelte oder geldwerten Leistungen, über die dieser verfügen kann. Davon umfasst sind nicht nur das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, sondern auch sämtliche Nebenbezüge und gegebenenfalls auch Sachbezüge. Weiters sind Erträge aus dem Vermögen, wie zB Kapitalerträge aus Finanzvermögen, grundsätzlich der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Unterhalts hinzuzuschlagen.

Davon macht der OGH nicht erst in dieser Entscheidung zwei wesentliche Ausnahmen: Nicht in die Unterhaltsbemessung miteinzubeziehen sind demnach Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten,

- die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen (zB Kilometergeld; s dazu RIS-Justiz RS0107262; *Stabentheiner in Rummel*³ § 94 Rz 9; *Smutny in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 94 Rz 18 [Stand Juli 2013, rdb.at]) oder
- die von Familienangehörigen ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, jederzeit widerruflich und nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen.

Bei dem zweiten Ausnahmefall erweckt der OGH in dieser Entscheidung - mE nicht zutreffend - den Anschein, dass nur Zuwendungen, die von "Familienangehörigen" ohne rechtliche Verpflichtung "aus familiären Gründen" erbracht werden und jederzeit widerruflich sind, nicht in die Unterhaltsbemessung miteinbezogen werden.

Tatsächlich hat der OGH aber in den Entscheidungen 3. 6. 2009, 7 Ob 99/09y, und 23. 2. 2009, 8 Ob 76/08x, klar ausgesprochen, dass nur solche Zuwendungen als die Bemessungsgrundlage erhöhend anzusehen sind, auf die der Unterhaltsschuldner einen Rechtsanspruch hat. Dass diese Zuwendungen ohne Rechtsanspruch von Familienangehörigen stammen müssen, erwähnt der OGH in diesen Entscheidungen dagegen nicht. Vielmehr kommt die freiwillige Zuwendung in diesen Fällen von Nicht-Familienmitgliedern. In dieser Richtung darf wohl auch der OGH in dieser Entscheidung verstanden werden, wenn er ausführt, dass, solange der Unterhaltspflichtige einen Anspruch auf Zuwendungen gegen die Privatstiftung hat, diese in die Unterhaltsbemessung miteinzubeziehen sind. E contrario bedeutet das, dass sobald kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen gegen eine Privatstiftung mehr besteht, diese auch nicht in die Unterhaltsbemessung miteinzubeziehen sind. Diese Differenzierung ist wesentlich, da die Privatstiftung nicht zu den Familienangehörigen zählt.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass Zuwendungen von Privatstiftungen, auf die der Begünstigte keinen Rechtsanspruch hat, grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage

für den Unterhaltsanspruch gem § 94 ABGB miteinzubeziehen sind.

Im hier konkreten Fall hat der OGH weiter festgestellt, dass der Unterhaltsverpflichtete einen klagbaren Rechtsanspruch auf wertgesicherte regelmäßige Zuwendungen von der Privatstiftung habe. Daher liege keine freiwillige und ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Leistung vor. Dies zeigt deutlich, dass für die Beantwortung der Frage, ob Zuwendungen einer Privatstiftung an Begünstigte der Bemessungsgrundlage für Unterhaltsleistungen hinzuzuzählen sind, immer auf die konkrete Ausgestaltung der Stiftungserklärung geachtet werden muss: Entscheidend ist, ob der Begünstigte über einen klagbaren Anspruch verfügt oder nicht. So kann laut Stiftungserklärung ein klagbarer Anspruch dann gegeben sein, wenn zB Begünstigter, Höhe der Zuwendung und Fälligkeit derselben in der Stiftungserklärung konkret genannt sind. Sollte aufgrund einer derartigen Ausgestaltung der Stiftungserklärung keine weitere Konkretisierung der hierzu berufenen Stelle erforderlich sein, könnte es sich um einen klagbaren Anspruch des Begünstigten handeln, der wiederum bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen wäre. Weiters könnte ein von der hierzu berufenen Stelle, zB Vorstand, getroffener Beschluss über die Zuwendung an einen Begünstigten einen bereits klagbaren Anspruch darstellen.

Zusammengefasst bedeutet das, dass durch entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung dem Begünstigten ein klagbarer Anspruch auf Leistung von Zuwendungen eingeräumt werden kann. Genauso kann ein derartiger Rechtsanspruch für die Begünstigten durch die Stiftungserklärung auch ausgeschlossen werden. Die Frage, ob die Stiftungserklärung dem Begünstigten einen klagbaren Anspruch einräumt oder nicht, ist durch Auslegung der Stiftungserklärung zu ermitteln. Dabei gilt, dass im Zweifel dem Begünstigten kein klagbarer Anspruch auf Leistung von Zuwendung zukommt (OGH 14. 7. 2011, 3 Ob 177/10s; *Löffler in Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 5 Rz 9). Im Zweifel ist daher davon auszugehen, dass die Zuwendung einer

[Ende Seite](#) [«139](#)

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14p, PSR 2014/28 (139)

[Anfang Seite](#) [«140](#)

Privatstiftung an einen Begünstigten auch nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage gem § 94 ABGB miteinzubeziehen ist, weil kein Rechtsanspruch darauf besteht.

Die hier vorliegende Entscheidung stellt damit übereinstimmend klar, dass Zuwendungen von Privatstiftungen, auf die der Unterhaltsverpflichtete keinen Rechtsanspruch hat, grundsätzlich nicht bei der Unterhaltsbemessung miteinzubeziehen sind. Ist allerdings in der Stiftungserklärung dem Unterhaltsverpflichteten bereits ein klagbarer Anspruch eingeräumt oder ergibt eine entsprechende Auslegung der Stiftungserklärung, dass dem Unterhaltsverpflichteten ein klagbarer Anspruch auf Zuwendungen eingeräumt ist, so sind die ihm zukommenden Zuwendungen in die Unterhaltsbemessung miteinzubeziehen. Es kommt also, wie so oft, auf die konkrete Ausgestaltung der Stiftungserklärung an, ob Dritten der Zugriff auf das Stiftungsvermögen verwehrt ist oder nicht.

► [Glossar\(e\)](#)

Georg Burger-Scheidlin

.

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14p, PSR 2014/28 (140)

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet:
Stiftungsrecht, Österreich

Folgenden Schlagworten zugeordnet:
Ehegattenunterhalt, Begünstigtenstellung, klagbarer Anspruch.

[☐ Zum Glossar:](#)

Georg Burger-Scheidlin, Solutio Stiftungspartner, CMS Reich-Rohrwig Hainz.

[☐ Dokument zu/zur PSR 2014/28 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.](#)

-